

1390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1636 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1636 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP. folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I hat der Eingang wie folgt zu lauten:

"Das Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292/1921, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958, 253/1959, 292/1971 und 317/1971 wird wie folgt geändert:"

2. Artikel I Z. 1 hat zu lauten:

"1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

'Anwendungsgebiet des Gesetzes

§ 1 (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3-fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt!"

3. Im Artikel I ist der Z. 1 folgende neue Z. 2 anzufügen:

"2. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

"§ 2 (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten im Geschäftsbetriebe von Unternehmungen, Anstalten oder sonstigen Dienstgebern der nachstehenden Art angestellt sind, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3-fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt!"

4. Die bisherigen Z. 2 bis 4 des Art. I erhalten die Bezeichnung Z. 3 bis 5.

5. Im Art. I ist in der neuen Z. 4 das Wort "wegen" durch den Ausdruck "während" zu ersetzen.

6. Die bisherige Z. 5 des Art. I erhält die Bezeichnung Z. 6 und hat zu lauten:

"Artikel II hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf das Dienstverhältnis von Personen Anwendung, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten bei Wirtschaftstreuhändern angestellt sind, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3-fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt. § 7 Abs. 4 mit Ausnahme der Bestimmung über die Teilnahme an einem Wettbewerb ist auf diese Dienstverhältnisse sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner auf die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhenden Dienstverhältnisse von Personen Anwendung, die zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten bei einem durch Bundesgesetz errichteten Fonds mit Rechtspersönlichkeit angestellt sind, wenn die vereinbarte oder tatsächlich ge-

leistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3-fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt. Ausgenommen sind Dienstverhältnisse auf die das Vertragsbedienstetengesetz gemäß § 1 Abs. 2 VBG sinngemäß anzuwenden ist."

7. Im Art. II hat der Eingang wie folgt zu lauten:

"Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1937, der Verordnung vom 24. Dezember 1938, DRGBl. I S 1999 und der, Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 159/1947, 183/1947, 108/1958, 253/1959, 117/1960, 293/1971 und 317/1971 wird wie folgt geändert: "

8. Im Artikel II hat die Z. 1 wie folgt zu lauten:

"1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"Anwendungsgebiet des Gesetzes

§ 1 (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebengewerben vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3-fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt. Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne dieses Gesetzes sind Jagd und Fischerei sowie der nicht gewerbliche Gartenbau gleichzustellen."

9. Im Art. II Z. 3 ist im Wortlaut des § 9 Abs. 1 der Ausdruck "wegen" durch den Ausdruck "während" zu ersetzen.

10. Art. III hat zu lauten:

"Artikel III

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. August 1975 in Kraft.

(2) Für journalistische und programmgestaltende Dienstnehmer eines Medienunternehmens gilt § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Angestelltengesetzes in der bisher geltenden Fassung weiter.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut."